

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1131/2021
Amt/Aktenzeichen 60/3	Datum 02.08.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 07.09.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Kulturausschuss	Vorberatung	23.09.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Anhörung	28.09.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.09.2021	Ö

Betreff:
Straßenbenennung in Mainz-Finthen
hier: Umbenennung der Agnes-Miegel-Straße

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 04.08.2021

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 20.09.2021

gez. Michael Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss und der Ortsbeirat Mainz-Finthen empfehlen, der Stadtrat beschließt, auf Basis der Empfehlung der vom Stadtrat eingesetzten Arbeitsgruppe „Historische Straßennamen“, die Agnes-Miegel-Straße umzubenennen. Die Straße erhält den Namen „**Betty-Winterfeld-Straße**“.

Sachverhalt

Der Mainzer Stadtrat hat im Sommer 2011 eine Arbeitsgruppe (AG) „Historische Straßennamen“ ins Leben gerufen. Dieser Arbeitsgruppe gehörten u. a. ausgewiesene Fachleute sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadtratsfraktionen an. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, die historisch belasteten Straßennamen zu überprüfen und Empfehlungen auszusprechen, ob eine Straße umbenannt werden soll. So wurde auch über die Agnes-Miegel-Straße beraten.

Nach sorgfältiger Prüfung der Lebensgeschichte von Agnes Miegel, insbesondere in der Zeit des Nationalsozialismus, hat die AG einstimmig empfohlen, die Agnes-Miegel-Straße umzubenennen. In diesem Fall handele es sich um einen historisch belasteten und somit anstößigen Namen.

zu Agnes Miegel:

- geb. am 09.03.1879 in Königsberg, gest. 26.10.1964 in Bad Salzuflen
- mehrfach ausgezeichnete deutsche Dichterin
- gehörte zu jenen 88 deutschen Schriftstellerinnen und Schriftstellern bzw. Dichterinnen und Dichtern, die ein „Gelöbnis treuester Gefolgschaft“ für Adolf Hitler veröffentlichen ließen
- seit dem 01.08.1937 Mitglied im nationalsozialistischen „Deutschen Frauenwerk“, seit dem 01.10.1939 in der NS-Frauenschaft und ab 01.07.1940 Mitglied der NSDAP
- hat sich ab dem Jahr 1933 öffentlich positiv über Adolf Hitler geäußert und sich bereitwillig von der NS-Propaganda vereinnahmen lassen. Auch nach dem Krieg hat sie sich nie von ihren Äußerungen während der NS-Zeit distanziert und keinerlei Reue gezeigt.

Der Ortsbeirat Mainz-Finthen hat in seiner Sitzung vom 30.06.2020 beschlossen der Empfehlung der AG zu folgen und die Agnes-Miegel-Straße umzubenennen. Nach Überprüfung aller Formalien hat die Bau- und Kulturverwaltung das Umbenennungsverfahren eingeleitet.

Rechtliche Grundlagen zur Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken

Die Gemeinde kann gemäß § 2 Gemeindeordnung in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gehört auch die Be- und Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb des Gemeindegebietes. Der Straßename hat primär ordnungsrechtliche Funktion und dient der Orientierung innerhalb einer Gemeinde (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.1979, Aktenzeichen: XN B 368/79, Juris). Der Straßename soll gewährleisten, dass der gewünschte Bestimmungsort eindeutig bezeichnet oder aufgesucht werden kann, z. B. im Rettungseinsatz.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung sind Straßenumbenennungen auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken. Darunter ist zu verstehen, dass Umbenennungen nur im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Sicherheit oder Ordnung (Beseitigung von Verwechslungsgefahr, Verkehrserleichterung) erfolgen sollen.

Die Umbenennung einer Straße kann aber auch in dem Falle anstößiger Straßennamen erfolgen, wenn eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Umbenennung mit den Interessen der Anlieger ergibt, dass das öffentliche Interesse überwiegt.

Denn grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse der Gemeinden, die Straßennamen selbst auszuwählen, sei es, um verdiente Staatsbürger:innen - insbesondere solche der Gemeinde - zu würdigen oder um örtlichen Gegebenheiten durch die Namensgebung besonders Rechnung tragen zu können.

Die Auswahl der Straßennamen ist somit im Wesentlichen in das weitgespannte - pflichtgemäße - Ermessen der Gemeinde in politischen und kulturellen Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises gestellt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.).

Nach alledem ist im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der **Aufhebung des anstößigen Straßennamens „Agnes-Miegel-Straße“** mit den Interessen der Anlieger:innen, insbesondere mit den daraus resultierenden Belastungen, abzuwägen.

Von Bedeutung sind die Zahl der Anlieger:innen und der Grad an finanziellen und tatsächlichen Anpassungsfolgen (Adressenänderungen bei Behörden, Versicherungen, Banken, usw.). Dabei ist zu prüfen, ob die Umbenennung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) verletzt.

Insgesamt sind **28 Personen** von der Umbenennung betroffen. 24 davon sind Anwohner:innen der Straße und 4 Personen reine Grundstückseigentümer:innen. Die Zahl der privaten Anlieger:innen, die von der Maßnahme belastet werden, hält die Verwaltung für vertretbar. Firmen oder andere Institutionen sind nicht betroffen.

Am Anfang des Umbenennungsverfahrens steht nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Anhörung der betroffenen Personen. Die Anhörung wurde vom 03.05.2021 bis 04.06.2021 durchgeführt. In dem Zeitraum bestand die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Umbenennung zu äußern. Von insgesamt 28 angeschriebenen Personen liegt der Verwaltung nur 1 Rückäußerung vor.

In der einzigen Stellungnahme wurde auf Grund des niedrigen Bekanntheitsgrades der Autorin Agnes Miegel dafür plädiert, auf die geplante Umbenennung zu verzichten. (Die vollständige Stellungnahme ist anonymisiert als Anlage beigefügt).

Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an dieser Straßenumbenennung, des Interesses im Hinblick auf das Ansehen der Landeshauptstadt Mainz im In- und Ausland und unter Berücksichtigung der geringen Zahl der betroffenen Haushalte sowie des Ergebnisses der Anhörung erachtet die Verwaltung die Umbenennung als angemessen.

Nach Abwägung der historischen Bewertung, der o.g. rechtlichen Kriterien sowie der eingegangenen Stellungnahme folgt die Verwaltung daher der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Historische Straßennamen“ und der Anregung des Ortsbeirats Mainz-Finthen, die Agnes-Miegel-Straße unter dem Aspekt der Aufhebung eines anstößigen Straßennamens umzubenennen.

Da die Umbenennung der Agnes-Miegel-Straße von der Stadt Mainz initiiert wurde, tragen die betroffenen Anwohner:innen keine Kosten für die Erneuerung des Personalausweises und der Kfz-Ummeldung. Die Verwaltungsgebühren trägt die Stadt Mainz.

In dem Fall weist die Verwaltung auf die grundsätzliche Festlegung der Verwaltungsbesprechung vom 19.06.1967 hin, wonach den Betroffenen keine Kosten durch eine Straßenumbenennung entstehen dürfen, wenn die Umbenennung durch eine Behörde veranlasst wird.

Zukünftiger Straßename

Der Ortsbeirat Mainz-Finthen hat in seiner Sitzung am 09.02.2021 für die Umbenennung der Agnes-Miegel-Straße den Namen „**Betty-Winterfeld-Straße**“ einstimmig mit (13 : 0 : 0) beschlossen.

Der Ortsbeirat hat sein Votum wie folgt begründet:

Der Name Betty Winterfeld (...) „soll an das unsägliche Leid erinnern, welches Juden in Finthen im Nationalsozialismus zugefügt wurde“.

Biografie von Betty Winterfeld

Betty Winterfeld wird am 16. Januar 1901 in Finthen als Betty Marx (Tochter des jüdischen Weinhändlers Moses Marx und dessen Ehefrau Fany, geb. Bodenheimer) geboren. Von Beruf Schneiderin heiratet sie am 27. November 1927 in Hattenheim/Rhein den am 25.07.1892 in Lauenburg / Pommern geborenen Polizeibeamten a. D. Herrmann Winterfeld (einer der Trauzeugen war Eugen Salomon, Mitbegründer und erster Präsident des späteren 1. FSV Mainz 05, nach dem die Straße vom Europakreisel in Mainz bis zum Stadion benannt ist). Kurz vor der Geburt ihres Sohnes Manfred am 15. Dezember 1928 zieht Betty Winterfeld am 28. November 1928 zu ihrem Mann nach Hattenheim. Die gemeinsame Ehe hält jedoch nicht lange. Am 11. März 1929 zieht sie mit ihrem Sohn Manfred zurück nach Finthen. Die Ehe wird am 21.01.1930 durch Urteil des Landgerichts Wiesbaden geschieden. Am 20. März 1942 wird Betty gemeinsam mit ihrem Sohn Manfred Winterfeld aus der Mittleren Bleiche 19, ihrem letzten Wohnort in Mainz, nach Piaski bei Lublin (Polen) deportiert. Dort stirbt sie laut Todeserklärung des Amtsgerichtes Mainz aus dem Jahr 1950 am 1. April 1943.